

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NeoGeeks GmbH

Inhalt

Ο.	Begriffsbestimmungen	2
1.	Geltungsbereich und Vertragsabschluss	
2.	Leistungserbringung und SPEZIFIKATION	
3.	Status-Reports und Meetings	
4.	Termine, Fristen, Verzögerungen und Höhere Gewalt	
5.	VERGÜTUNG und Zahlungsbedingungen	
6.	Mitwirkung des Auftraggebers	6
7.	Mitarbeiter	8
8.	Änderung der LEISTUNGEN (Change Request)	8
9.	ABNAHME von Werkleistungen	
10.	Ergebnisse von Beratungsleistungen und DOKUMENTATION	
11.	Rechte des Auftraggebers bei Mängeln	10
12.	Haftung	
13.	Geheimhaltung, Veröffentlichung	
14.	Datenschutz und Datensicherheit	
15.	Eigentumsvorbehalt und Vorbehalt von Rechten	14
16.	Nutzungsrechte	14
17.	Rechte Dritter	16
18.	Vertragslaufzeit und Kündigung	17
19.	Streitigkeiten und anwendbares Recht	
20.	Schlussbestimmungen	18



0. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") haben folgende Begriffe eine besondere Bedeutung:

"ABNAHME" und "ABGENOMMEN"	LÖSUNGEN und andere Werkleistungen sind durch den Auftraggeber ABGENOMMEN, wenn sie entweder die ABNAHMETESTS erfolgreich bestanden haben oder als ABGENOMMEN im Sinne der Ziffer 9 gelten.
"ABNAHMETESTS"	sind die in der ABNAHMETEST-BESCHREIBUNG beschriebenen Tests
"ABNAHMETEST- BESCHREIBUNG"	ist das Dokument, in dem die ABNAHMETESTS beschrieben sind, die die LÖSUNG durchlaufen soll, um festzustellen, ob die LÖSUNG unter Verwendung der Testdaten und der Testumgebung nach Durchlaufen der festgelegten Testschritte und Bewertung anhand der Abnahmekriterien im Wesentlichen der SPEZIFIKATION entsprechend funktioniert. Für andere Werkleistungen enthält die ABNAHMETEST-BESCHREIBUNG ABNAHMETESTS, um die Vertragsgemäßheit der LEISTUNG festzustellen.
"DOKUMENTATION"	sind die Unterlagen, die gemäß der SPEZIFIKATION von NEOGEEKS zu liefern sind.
"EQUIPMENT"	sind die Sachen einschließlich der Hardware, die gemäß der SPEZIFIKATION von NEOGEEKS zu liefern sind.
"LEISTUNGEN"	sind sämtliche von NEOGEEKS entsprechend der SPEZIFIKATION oder einer sonstigen zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen Vereinbarung zu erbringenden LEISTUNGEN.
"LÖSUNG"	ist die Gesamtheit des EQUIPMENTS und der SOFTWARE gemäß der SPEZIFIKATION.
"SCHUTZRECHTE"	sind Rechte an Marken, Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, Namensrechte, Know-how-Rechte, Goodwill, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und andere vergleichbar geschützte Rechte in anderen Ländern.
"SOFTWARE"	sind Computerprogramme, die gemäß der SPEZIFIKATION von NEOGEEKS zu liefern sind.
"SPEZIFIKATION"	ist das Dokument, in dem die LEISTUNGEN sowie die Anforderungen an die LÖSUNG beschrieben sind.
"ÜBLICHE VERGÜTUNG"	sind die jeweils geltenden Sätze, die NEOGEEKS gemäß ihren jeweils unternehmensbereichsbezogenen gültigen Preislisten allgemein für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen pro Zeiteinheit berechnet.
"VERGÜTUNG"	ist die vertraglich vereinbarte VERGÜTUNG für von NEOGEEKS zu erbringenden LEISTUNGEN und alle anderen Beträge, die der Auftraggeber

aus dem Vertragsverhältnis mit NEOGEEKS schuldet,

sind die vereinbarten Stundensätze für LEISTUNGEN von NEOGEEKS oder, falls eine Vereinbarung nicht getroffen wurde, die ÜBLICHE VERGÜTUNG.

bzw.



"VERJÄHRUNGSFRIST FÜR RECHTE WEGEN MÄNGELN" ist die Frist, die im Fall der Erbringung von Werkleistungen mit dem Tag der ABNAHME und im Fall eines Kaufes mit der Übergabe der Sache beginnt und deren Dauer sich nach der SPEZIFIKATION richtet. Fehlt eine Vereinbarung über die VERJÄHRUNGSFRIST FÜR RECHTE WEGEN MÄNGELN in der SPEZIFIKATION, beträgt diese jeweils 12 Monate.

"VERTRAULICHE INFORMATIONEN"

Vertrauliche Informationen sind alle Sachen (einschließlich Software), Dokumente, Ideen, Know-how, Daten oder andere Informationen, gleich in welcher Form, insbesondere aber Erfindungen, Kunden- und Lieferantenbeziehungen, Unternehmensstruktur und -politik, regulatorisches Umfeld, verwendete IT-Systeme, IT-Architektur, Vertriebsstruktur, Analysen, Zusammenstellungen, Studien, Berichte und ähnliche Dokumente, die auf der Grundlage oder unter Verwendung der vorgenannten Informationen erstellt wurden, solange in ihnen eine dieser Informationen als solche erkennbar ist oder aus ihnen auf eine Information geschlossen werden kann und die

- a) sich auf Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten einer Partei, deren Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder geschäftliche Angelegenheiten beziehen oder
- b) als vertraulich bezeichnet oder
- c) ihrer Natur nach vertraulich sind,
- d) und die durch eine Partei oder durch ein mit einer Partei im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder einen Vertreter der Partei der anderen Partei im Rahmen des Vertrages zugänglich gemacht werden.

Ausgenommen sind diejenigen Vertraulichen Informationen, die

- einer Partei im Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch die andere Partei bereits ohne Bestehen einer anderweitigen Geheimhaltungspflicht bekannt sind,
- öffentlich bekannt sind oder später ohne Verletzung dieser Bestimmungen durch die empfangende Partei öffentlich bekannt werden,
- einer Partei durch einen Dritten zugänglich gemacht werden, sofern der Dritte hierdurch nicht für die Partei erkennbar Geheimhaltungspflichten verletzt hat, oder
- ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen von der empfangenden Partei unabhängig erarbeitet wurden.



1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- 1.1 Für sämtliche zwischen der NeoGeeks GmbH ("NEOGEEKS") und dem Auftraggeber geschlossene Verträge oder Vertragsangebote über die Lieferung von LÖSUNGEN, SOFTWARE oder anderer Gewerke sowie für alle angebotenen Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen gelten die folgenden AGB. Die AGB gelten nicht im Falle der Softwarepflege durch NEOGEEKS sowie im Falle der Softwaremiete.
- 1.2 An Angebote hält sich NEOGEEKS vier Wochen gebunden, sofern das Angebot nicht ausdrücklich als freibleibend bezeichnet ist.
- 1.3 Der Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser AGB durch Unterzeichnung zustande, spätestens jedoch mit der Entgegennahme einer von NEOGEEKS auf der Grundlage eines dem Auftraggeber unterbreiteten Angebotes erbrachten LEISTUNG.
- 1.4 Diese AGB von NEOGEEKS gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen, es sei denn, NEOGEEKS hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Das gilt auch, wenn NEOGEEKS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers ihre LEISTUNGEN vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Durch den Abschluss eines ersten Vertrages werden diese AGB auch Bestandteil aller zukünftigen zwischen den Parteien geschlossenen Geschäfte, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2. Leistungserbringung und SPEZIFIKATION

- 2.1 Die von NEOGEEKS konkret zu erbringenden LEISTUNGEN sowie der Leistungsumfang werden in der SPEZIFIKATION abschließend vereinbart. Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen stellen keine Garantien dar. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung. Im Fall von Sach- und Rechtsmängeln haftet NEOGEEKS ausschließlich nach den Bestimmungen dieser AGB.
- 2.2 Sofern die SPEZIFIKATION zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vereinbart ist, wird NEOGEEKS diese entsprechend den vom Auftraggeber mitgeteilten Anforderungen erstellen und im Entwurf dem Auftraggeber zur Überprüfung und Abstimmung übermitteln. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob in dem Entwurf der SPEZIFIKATION seine Anforderungen richtig und vollständig wiedergegeben sind. NEOGEEKS behält sich das Recht vor, die Leistungserbringung auszusetzen, bis die SPEZIFIKATION verbindlich vereinbart ist.
- 2.3 Sofern nicht etwas anders schriftlich vereinbart ist, unterstützt NEOGEEKS den Auftraggeber durch die in der SPEZIFIKATION vereinbarten LEISTUNGEN. Ein Erfolg und damit eine Werkleistung wird von NEOGEEKS nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Vereinbaren die Parteien, dass die LEISTUNGEN von NEOGEEKS nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass ein Erfolg nicht geschuldet ist. Besteht die LEISTUNG von NEOGEEKS in der Erstellung eines Konzeptes, so handelt es sich hierbei um eine Dienstleistung. Beratungs- und sonstige Dienstleistungen wird NEOGEEKS sorgfältig und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik erbringen. Vereinbaren die Parteien, dass NEOGEEKS DOKUMENTATION von Drittsoftware (Herstellerdokumentation) beschaffen soll, so ist NEOGEEKS lediglich verpflichtet, die Herstellerdokumentation an den Auftraggeber zu liefern.
- 2.4 NEOGEEKS wird für die im Rahmen des Vertrages zu erbringenden LEISTUNGEN Personal mit der erforderlichen Qualifikation einsetzen. NEOGEEKS wird selbst entscheiden, welche Mitarbeiter eingesetzt werden und hat das Recht, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen.
- 2.5 Der Auftraggeber kann schriftlich den Abzug einzelner von NEOGEEKS im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter verlangen. Sofern der Auftraggeber seinen Wunsch



nachvollziehbar begründet, ist NEOGEEKS nicht berechtigt, die Zustimmung ohne vernünftigen Grund zu verweigern. Kosten und Aufwände, die NEOGEEKS hierdurch entstehen, werden vom Auftraggeber getragen, es sei denn, es liegen wichtige Gründe für den Austausch der Mitarbeiter vor. Solche liegen vor, wenn der Mitarbeiter nachweislich nicht über die vereinbarten Qualifikationen verfügt, die Leistungen des Mitarbeiters nicht den vereinbarten Standards entsprechen oder der Mitarbeiter den Betriebsfrieden des Auftraggebers stört.

- 2.6 NEOGEEKS wird sich mit dem Auftraggeber über die Urlaubsplanung der eingesetzten Mitarbeiter abstimmen und versuchen, Urlaubszeiträume mit dem Auftraggeber zu koordinieren. Eine Zustimmung des Auftraggebers ist nicht erforderlich.
- 2.7 NEOGEEKS ist zur Leistungserbringung durch Dritte ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.
- 2.8 Den Ort der LEISTUNG bestimmt NEOGEEKS, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 2.9 NEOGEEKS führt die LEISTUNGEN auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Rechts aus. Ändert sich dieses während der Vertragslaufzeit und werden dadurch Änderungen der LEISTUNGEN von NEOGEEKS erforderlich, werden diese Änderungen nach dem in Ziffer 8 vereinbarten Verfahren behandelt.

3. Status-Reports und Meetings

3.1 NEOGEEKS wird den Auftraggeber bis zur ABNAHME von Werkleistungen oder sonstigen Erfüllung der Verträge über den Fortschritt der LEISTUNGEN unterrichten. Außerdem werden die Parteien auf Anfrage einer Partei Meetings abhalten, um sich gegenseitig über den Fortschritt zu informieren.

4. Termine, Fristen, Verzögerungen und Höhere Gewalt

- 4.1 Termine und Fristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart.
- 4.2 Erbringt der Auftraggeber eine von ihm zu erbringenden Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig (z.B. nicht fristgerechte Erbringung einer Mitwirkungsleistung), so verlängern sich verbindlich vereinbarte Termine und Fristen für LEISTUNGEN von NEOGEEKS entsprechend. Führt die Verzögerung durch den Auftraggeber zu einem Mehraufwand bei NEOGEEKS, so hat der Auftraggeber die hierfür ÜBLICHE VERGÜTUNG zu leisten. NEOGEEKS wird den Auftraggeber unverzüglich über die Verzögerung sowie über Mehrkosten und Auslagen, die bereits entstanden sind oder durch die Verzögerung wahrscheinlich entstehen werden, informieren.
- 4.3 NEOGEEKS kommt mit ihrer Leistungspflicht erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber NEOGEEKS zuvor schriftlich abgemahnt und erfolglos eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt hat.
- 4.4 Wird einer Partei die Erbringung einer vertragsgegenständlichen Leistung bzw.

 Mitwirkungsleistung durch Umstände verzögert oder vorübergehend unmöglich, die außerhalb ihres Risikobereichs liegen (Fälle Höherer Gewalt, z.B. Arbeitskampfmaßnahmen, kriegerische oder terroristische Handlungen, ein von keiner Partei zu vertretender Netzwerkausfall), so verlängern sich vereinbarte Termine um einen der Dauer des Vorliegens dieses Umstands entsprechenden Zeitraum. Die betroffene Partei wird die andere Partei über die Unmöglichkeit der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich informieren. Bestehen diese Umstände über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen, steht jeder Partei das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. In diesem Fall wird der Auftraggeber NEOGEEKS eine angemessene VERGÜTUNG für bereits erbrachte LEISTUNGEN sowie eine



Entschädigung bezahlen, die die Kosten und Auslagen einschließt, die NEOGEEKS bereits im Zusammenhang mit den LEISTUNGEN entstanden sind und die sich als nutzlos herausstellen.

5. VERGÜTUNG und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die vereinbarte VERGÜTUNG ergibt sich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, aus der SPEZIFIKATION. NEOGEEKS rechnet die LEISTUNGEN entsprechend dem angebotenen oder sonst vereinbarten Zahlungsplan ab. LEISTUNGEN von NEOGEEKS, für die eine VERGÜTUNG nicht vereinbart wurde bzw. LEISTUNGEN, die auf Wunsch des Auftraggebers erbracht werden, aber nicht in der SPEZIFIKATION enthalten sind (Zusatzleistungen) und vom Auftraggeber gesondert zu vergüten sind, werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Aufwand und entsprechend der ÜBLICHEN VERGÜTUNG abgerechnet.
- 5.2 Neben der VERGÜTUNG hat der Auftraggeber etwaige Auslagen, insbesondere Spesen, Reise- und Aufenthaltskosten von NEOGEEKS-Mitarbeitern zu übernehmen, die für die Leistungserbringung von NEOGEEKS erforderlich sind oder durch den Auftraggeber veranlasst wurden. Reisezeiten werden NEOGEEKS zum vereinbarten Stundensatz vergütet. Sofern eine entsprechende Vereinbarung fehlt, hat der Auftraggeber die ÜBLICHE VERGÜTUNG zu leisten. Sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallenden Steuern, Abgaben, Zölle, Kosten des Zahlungsverkehrs und Leitungskosten hat der Auftraggeber zu tragen. Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 5.3 In Rechnung gestellte Beträge sind sofort und ohne Abzug fällig und innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungserhalt zu zahlen.
- 5.4 Im Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins pro Jahr zu leisten.
- 5.5 Im Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann NEOGEEKS ungeachtet der gesetzlichen Rechte bei Verzug dem Auftraggeber eine Frist von mindestens 14 Tagen setzen mit der Androhung, die LEISTUNGEN bei Nichtzahlung des Auftraggebers auszusetzen. Setzt NEOGEEKS nach fruchtlosem Fristablauf die LEISTUNGEN aus, ist NEOGEEKS berechtigt, zusätzliche Kosten und Auslagen, die im Zuge der Leistungsaussetzung entstanden sind, vom Auftraggeber erstattet zu verlangen. Während des Zahlungsverzuges gilt Ziffer 4.2.
- 5.6 Der Auftraggeber kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle für die Erbringung der von NEOGEEKS geschuldeten LEISTUNGEN erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und für NEOGEEKS unentgeltlich erbracht werden.
- 6.2 Der Auftraggeber wird NEOGEEKS schriftlich einen autorisierten Ansprechpartner benennen. Falls der Auftraggeber sich entschließen sollte, diesen Ansprechpartner auszuwechseln, wird er NEOGEEKS schriftlich rechtzeitig darüber und über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen. Dieser Ansprechpartner
 - a) gilt als bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben oder entgegenzunehmen sowie für den Auftraggeber bindende Entscheidungen zu treffen, insbesondere über Änderungen der LEISTUNGEN;
 - b) wird unverzüglich alle Dokumente prüfen, die NEOGEEKS dem Auftraggeber zur Prüfung übergibt, damit NEOGEEKS diese Dokumente ggf. berichtigen oder ändern kann;



- c) wird NEOGEEKS unverzüglich die Informationen über den Auftraggeber zur Verfügung stellen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind;
- d) wird Änderungsbedarf rechtzeitig anzeigen.
- 6.3 Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass Mitarbeiter, die NEOGEEKS bei der Leistungserbringung unterstützen, zu den vereinbarten Zeiten verfügbar sind. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, um die ihnen zugeteilten Aufgaben zu erfüllen.
- 6.4 Zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zählt vor allem, sämtliche Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die für NEOGEEKS zur ordnungsgemäßen Erbringung der LEISTUNG erforderlich sind. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Auftraggeber insbesondere
 - a) zu den vereinbarten Zeiten die in der ABNAHMETEST-BESCHREIBUNG festgelegten Test-Daten und die Test-Umgebung zur Verfügung stellen, die zur Durchführung der ABNAHMETESTS erforderlich sind:
 - b) die Räume vorbereiten, in denen die LÖSUNG installiert werden soll;
 - auf Anforderung von NEOGEEKS den Mitarbeitern von NEOGEEKS oder den Mitarbeitern der von NEOGEEKS beauftragten Unternehmen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel in ausreichender Menge und entsprechend der Vorgaben von NEOGEEKS bereitstellen sowie Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen verschaffen und rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgen;
 - e) auf Anforderung von NEOGEEKS Status-Berichte über den Fortschritt der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten zur Verfügung zu stellen;
 - f) soweit dies für die Leistungserbringung von NEOGEEKS erforderlich ist, rechtzeitig notwendige Softwarelizenzen für Drittsoftware oder Hardware beschaffen bzw. von Dritten die erforderliche Zustimmungen zur Nutzung von Software durch NEOGEEKS einholen;
 - g) Zugang zu den für die Leistungserbringung notwendigen IT-Systemen gewähren, ausreichend Rechnerzeiten bereitstellen und ggf. für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit den relevanten IT-Systemen einstellen;
 - h) im Bedarfsfalle einen funktionsfähigen Remotezugang zur Verfügung stellen;
 - i) in alleiniger Verantwortung Daten sichern und verifizieren, bevor und solange diese Daten zusammen mit den von NEOGEEKS erbrachten LEISTUNGEN genutzt werden.
- 6.5 Falls der Auftraggeber feststellt, dass NEOGEEKS von unzutreffenden Annahmen ausgeht oder dass seine Anweisungen fehlerhaft oder unvollständig sind, wird er NEOGEEKS darüber unverzüglich schriftlich informieren.
- 6.6 Wird NEOGEEKS durch Umstände, für die allein oder überwiegend der Auftraggeber verantwortlich ist (z.B. der Auftraggeber erbringt eine Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend), an der Erbringung der vertragsgegenständlichen LEISTUNG gehindert, so hat NEOGEEKS Anspruch auf die VERGÜTUNG, die während der Dauer des Vorliegens dieses Umstands voraussichtlich zu zahlen gewesen wäre. NEOGEEKS muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was NEOGEEKS infolge der Befreiung von der LEISTUNG während dieses Zeitraums oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder hätte erwerben können. Vereinbarte Termine und Fristen für LEISTUNGEN von NEOGEEKS verschieben sich um eine angemessene Zeit.
- 6.7 Der Auftraggeber ist ab dem Gefahrenübergang für die Versicherung von Teilleistungen verantwortlich.



7. Mitarbeiter

- 7.1 Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass sich die von ihr eingesetzten Mitarbeiter an die für die Betriebsstätten jeweils geltenden Regeln und Richtlinien der anderen Partei halten, wenn diese zuvor über das Bestehen der Richtlinien in Kenntnis gesetzt worden sind. Die Mitarbeiter von NEOGEEKS unterliegen ausschließlich dem Weisungsrecht und der Kontrolle von NEOGEEKS.
- 7.2 Keine Partei wird bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Erfüllung aller sich aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergebenden Verpflichtungen (einschließlich der Verjährungsfrist für Rechte wegen Mängeln), ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei direkt oder indirekt über Dritte, Mitarbeiter der anderen Partei zum Zwecke der Anstellung oder Beschäftigung abwerben. Mitarbeiter im Sinne dieser Klausel ist jeder Angestellte und jede andere natürliche Person, die durch eine Partei im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages in erheblichem Umfang eingesetzt wird.
- 7.3 Für den Fall der Verletzung der Ziffer 7.2 vereinbaren die Parteien, dass die verletzende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe zu zahlen hat. Die Vertragsstrafe beläuft sich auf drei durchschnittliche Brutto-Monatsgehälter des betroffenen Mitarbeiters aus den vorangegangenen 12 Monaten. Die Parteien sind sich einig, dass dies eine Kompensation für die Kosten der Anstellung und Ausbildung eines adäquaten Ersatzes darstellt. Die Parteien vereinbaren, dass die verletzende Partei darlegen und beweisen muss, dass keine Abwerbung vorlag. Durch den Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Ersatz eines etwaigen weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

8. Änderung der LEISTUNGEN (Change Request)

- 8.1 Jede Partei kann einen Change Request unterbreiten. Im Falle von Werkleistungen ist der Change Request bis spätestens zur ABNAHME zu unterbreiten, im Fall von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen spätestens bis zum Beginn der Erbringung der LEISTUNG. Change Requests sind schriftlich zu unterbreiten.
- 8.2 NEOGEEKS wird den Auftraggeber schriftlich darüber informieren, wenn nach der sachlich fundierten Bewertung von NEOGEEKS der Change Request zusätzliche LEISTUNGEN oder einen zusätzlichen Zeitbedarf erfordert und/oder wenn sich das Änderungsverlangen auf die eingesetzten Mitarbeiter oder Ressourcen nicht nur unerheblich auswirkt. Der Auftraggeber wird NEOGEEKS mit der Prüfung der Auswirkungen schriftlich beauftragen. NEOGEEKS kann den Beginn der Prüfung von dieser Beauftragung abhängig machen.
- 8.3 Im Fall einer Leistungsänderung werden die vereinbarte VERGÜTUNG und vereinbarte Termine unter Berücksichtigung des Aufwandes, der NEOGEEKS für die Prüfung des Change Requests entstanden ist, angemessen angepasst.
- 8.4 Vereinbaren die Parteien nach Prüfung eines Change Requests, dass eine Leistungsänderung nicht erfolgen soll, so hat der Auftraggeber in jedem Fall die ÜBLICHE VERGÜTUNG für die Prüfung des Change Requests zu leisten.
- 8.5 Sofern sich die Parteien auf die Änderung der LEISTUNGEN einigen, werden sie den Umfang und die Details der Leistungsänderung schriftlich vereinbaren. Solange die Änderung einschließlich der VERGÜTUNG, der Zeitplanung und der Liefertermine nicht schriftlich vereinbart ist, ist NEOGEEKS nicht zur Ausführung der Leistungsänderung verpflichtet. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird NEOGEEKS die vertragsgegenständliche LEISTUNG wie ursprünglich vereinbart erbringen.



9. ABNAHME von Werkleistungen

- 9.1 Erbringt NEOGEEKS für den Auftraggeber Werkleistungen, gilt hierfür das Werkvertragsrecht als vereinbart. Werkleistungen unterliegen der ABNAHME durch den Auftraggeber gemäß den nachfolgenden Ziffern 9.2-9.7 Bei den von NEOGEEKS zu erbringenden LEISTUNGEN handelt es sich nur dann um Werkleistungen, wenn die Parteien einen Erfolg ausdrücklich schriftlich vereinbart haben (Ziffer 2.3).
- 9.2 NEOGEEKS wird für den Auftraggeber die ABNAHMETEST-BESCHREIBUNG erstellen, die vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen und freizugeben ist.
- 9.3 NEOGEEKS wird dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft hinsichtlich der jeweiligen LEISTUNGEN schriftlich oder in Textform mitteilen. NEOGEEKS kann die ABNAHME von Teilleistungen verlangen, sofern es sich um in sich abgeschlossene Leistungsabschnitte handelt oder die Parteien dies vereinbart haben.
- 9.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vertragsgemäßheit der von NEOGEEKS erbrachten und zur ABNAHME bereitgestellten LEISTUNGEN unverzüglich zu prüfen. Die Prüffrist beträgt sieben (7) Kalendertage ab dem Zugang der schriftlichen Mitteilung oder Mitteilung in Textform der Abnahmebereitschaft durch NEOGEEKS gemäß vorstehender Ziffer 9.3 bei dem Auftraggeber. NEOGEEKS ist berechtigt, an jeder ABNAHME oder Teilabnahme teilzunehmen und die Durchführung der ABNAHMETESTS zu überwachen.
- 9.5 Werkleistungen gelten als ABGENOMMEN, wenn sie die in der ABNAHMETEST-BESCHREIBUNG vorgesehenen ABNAHMETESTS erfolgreich bestanden haben und der Auftraggeber innerhalb der in Ziffer 9.4 genannten Prüffrist keine abnahmehindernden Fehler schriftlich gerügt hat (Fehlermeldung). Für die Fehlermeldung gilt Ziffer 11.3 entsprechend.

 Abnahmehindernde Fehler sind
 - a) Fehler, die dazu führen, dass die LEISTUNG insgesamt oder der abzunehmende Teil der LEISTUNG nicht genutzt werden kann;
 - b) Fehler, die bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen bedingen. Nicht abnahmehindernde Fehler sind
 - a) Fehler, die vom Auftraggeber im Rahmen der Zusammenarbeit bereits vor Durchführung des ABNAHMETESTS erkannt und NEOGEEKS nicht schriftlich mitgeteilt wurden; oder
 - b) unerhebliche oder geringe Fehler. Die Zuordnung von Fehlern zu einer Fehlerkategorie erfolgt durch NEOGEEKS.
- 9.6 Verweigert der Auftraggeber die ABNAHME berechtigterweise, wird NEOGEEKS die abnahmehindernden Fehler innerhalb einer angemessenen Zeit beseitigen und dem Auftraggeber erneut die Abnahmebereitschaft schriftlich mitteilen. Die Parteien werden den ABNAHMETEST bzw. Teile des ABNAHMETESTS sodann erneut und solange gemäß dieser Ziffer 9 durchführen, bis dieser erfolgreich ist.
- 9.7 Werkleistungen gelten in jedem Fall als ABGENOMMEN, wenn der Auftraggeber diese über einen Zeitraum von vier Wochen im Rahmen seines Geschäftsbetriebes nutzt, ohne abnahmehindernde Fehler gerügt zu haben.
- 9.8 Besteht die Werkleistung von NEOGEEKS in der Erstellung einer DOKUMENTATION oder eines Konzeptes, so finden die Regelungen in Ziffer 10.2 Anwendung.



10. Ergebnisse von Beratungsleistungen und DOKUMENTATION

- 10.1 Von NEOGEEKS zu erbringende Beratungs- und sonstige Dienstleistungen unterliegen nicht der ABNAHME. NEOGEEKS wird Ergebnisse der Dienstleistungen (z.B. DOKUMENTATION und Konzepte) als Entwurf dem Auftraggeber zwecks Erteilung der Freigabe übermitteln. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Ergebnisse Änderungswünsche schriftlich mitteilt, wird NEOGEEKS die Ergebnisse der LEISTUNGEN dem Auftraggeber in ihrer endgültigen Form zur Verfügung stellen. Informiert der Auftraggeber NEOGEEKS innerhalb der Freigabefrist über einen Änderungswunsch, werden NEOGEEKS und der Auftraggeber versuchen, sich über den Änderungswunsch zu verständigen. NEOGEEKS wird vereinbarte Änderungen in den Ergebnissen der LEISTUNGEN berücksichtigen und dem Auftraggeber erneut die Ergebnisse der LEISTUNGEN zur Verfügung stellen.
- 10.2 Haben die Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass es sich bei der DOKUMENTATION oder den Konzepten um eine von NEOGEEKS zu erbringende Werkleistung handelt, wird der Auftraggeber diese binnen fünf (5) Werktagen nach Übersendung der endgültigen Fassung prüfen und die ABNAHME erklären, sofern die DOKUMENTATION keine wesentlichen Fehler aufweist. Wesentliche Fehler sind NEOGEEKS binnen der im vorstehenden Satz genannten Frist mitzuteilen. Ziffer 9.6 gilt entsprechend. Die DOKUMENTATION und/oder das Konzept gilt als ABGENOMMEN, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist wesentliche Fehler schriftlich rügt.

11. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

- 11.1 Sofern NEOGEEKS für den Auftraggeber Werkleistungen erbringt, gelten für die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln die nachfolgenden Ziffern 11.2-11.9.
- 11.2 NEOGEEKS gewährleistet, dass die Ergebnisse der nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringenden LEISTUNGEN den vereinbarten Anforderungen entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit aufheben oder erheblich mindern. Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ergebnisse nur unwesentlich mindern, bleiben außer Betracht. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler vom Auftraggeber selbst schnell und mit geringem Aufwand beseitigt werden kann.
- Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten, die nicht im Verantwortungsbereich von NEOGEEKS liegen, ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Ursache verpflichtet, den Mangel und die Umstände, bei denen er auftritt, unverzüglich und in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Information schriftlich zu melden, so dass für NEOGEEKS eine Überprüfung und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers möglich ist. Hierzu gehören korrekte Angaben, bei welchen Arbeitsschritten und Programmfunktionen Störungen aufgetreten sind und in welcher Weise sich diese durch bestimmte Fehlermeldungen bemerkbar gemacht haben. Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht gemäß vorstehendem Satz 2 nicht nach, bestehen keine Gewährleistungsrechte. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, mit NEOGEEKS bei der Mängeldiagnostizierung und behebung bestmöglich zusammenzuarbeiten.
- 11.4 Ordnungsgemäß gemeldete Mängel sind von NEOGEEKS ohne Kosten für den Auftraggeber während der Geschäftszeiten und innerhalb einer angemessenen Frist nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Herstellung eines neues Werkes ("Nacherfüllung") zu beseitigen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, bestimmt NEOGEEKS den Ort, an welchem die Mängelbeseitigung durchgeführt wird.
- 11.5 Beim Vorliegen von Mängeln kann der Auftraggeber die gesetzlichen Rechte auf Selbstvornahme einschließlich des Ersatzes der dafür getätigten Aufwendungen, Rücktritt, Minderung der



VERGÜTUNG, Schadenersatz und/oder Aufwendungsersatz erst geltend machen, nachdem er NEOGEEKS zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die Nacherfüllung gemäß Ziffer 11.4 ablehne, und die Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn eine Fristsetzung entbehrlich ist. Die Geltendmachung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz ist darüber hinaus nur möglich, wenn zusätzlich die Voraussetzungen der Ziffer 12 ("Haftung") erfüllt sind. Im Fall des Rücktritts oder des "Schadenersatzes statt der ganzen Leistung" hat der Auftraggeber insbesondere sämtliche SOFTWARE oder Teile von SOFTWARE von allen Speichern zu löschen, sämtliche Kopien der SOFTWARE und DOKUMENTATION zu vernichten oder an NEOGEEKS zurückzugeben und beides schriftlich zu bestätigen.

- 11.6 Der Auftraggeber kann keine Rechte wegen Mängel geltend machen, wenn er die Ergebnisse der Werkleistungen ändert oder in diese eingreift, es sei denn, er weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich gewesen ist.
- 11.7 Wird NEOGEEKS aufgrund einer Fehlermeldung tätig, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat oder ohne dass dieser im Verantwortungsbereich von NEOGEEKS liegt (Ziffer 11.3 Satz 1) und hat der Auftraggeber in fahrlässiger Unkenntnis dieser Umstände die Mangelbeseitigung verlangt, kann NEOGEEKS die ÜBLICHE VERGÜTUNG für die NEOGEEKS entstandenen Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch, wenn NEOGEEKS aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber die gem. Ziffer 11.3 Satz 2 geschuldeten Informationen zur Fehlerursache mitgeteilt hat
- 11.8 Sofern vom Auftraggeber beauftragte Drittfirmen an der Erbringung der vereinbarten LEISTUNGEN beteiligt sind, übernimmt NEOGEEKS keine Gewähr für Leistungen, Software, Software-Komponenten und/oder Arbeitsergebnisse, die in den Verantwortungsbereich dieser Drittfirmen fallen.
- 11.9 Die VERJÄHRUNGSFRIST FÜR RECHTE WEGEN MÄNGELN beginnt mit dem Zeitpunkt der ABNAHME gemäß Ziffer 9 dieser AGB und beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 12 Monate. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen NEOGEEKS gem. Ziffer 12 dieser AGB unbeschränkt haftet.
- 11.10 Sofern die von NEOGEEKS zu erbringende LEISTUNG in der Lieferung von EQUIPMENT und/oder Standardsoftware besteht, liefert NEOGEEKS entsprechend der vereinbarten SPEZIFIKATION bzw. entsprechend der in der DOKUMENTATION der SOFTWARE enthaltenen Produktbeschreibung. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit des EQUIPMENTS und/oder der Standardsoftware wird nicht geschuldet. Standardsoftware wird sofern nichts Abweichendes vereinbart ist in der jeweils aktuellen Fassung geliefert.
- 11.11 In Bezug auf EQUIPMENT und/oder Standardsoftware gewährleistet NEOGEEKS verfügungsbefugt bzw. Inhaber der Rechte zu sein, die nach Ziffer 15 auf den Auftraggeber übertragen werden, und dass das EQUIPMENT und/oder die Standardsoftware frei von Rechten Dritter sind.
- 11.12 Im Fall der Lieferung von EQUIPMENT und/oder Standardsoftware gelten die Ziffern 11.2-11.8 entsprechend. Ziffer 11.9 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die VERJÄHRUNGSFRIST FÜR RECHTE WEGEN MÄNGELN mit Ablieferung des EQUIPMENTS bzw. der Standardsoftware zu laufen beginnt.
- 11.13 Wird EQUIPMENT ausgetauscht, geht das Eigentum an dem ausgetauschten EQUIPMENT wieder auf NEOGEEKS über. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass das Eigentum frei von Lasten und Belastungen zurück übertragen wird.
- 11.14 In Bezug auf SOFTWARE, sei es Standardsoftware oder individuell für den Auftraggeber erstellte SOFTWARE, bestehen Rechte des Auftraggebers bei Mängeln nur, sofern der Auftraggeber alle von NEOGEEKS gelieferten Softwarekorrekturen installiert hat, er die SOFTWARE innerhalb der vereinbarten Umgebung und gemäß der SPEZIFIKATION eingesetzt und die SOFTWARE nicht vorbehaltlich von Ziffer 16.4 ohne Zustimmung von NEOGEEKS geändert hat. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Fehler in SOFTWARE vollständig



- auszuschließen. Nicht erhebliche Fehler stellen daher keinen Mangel im Sinne dieser Ziffer 11 dar.
- 11.15 Machen Dritte Rechte an den von NEOGEEKS erbrachten LEISTUNGEN geltend und wird hierdurch die vertragsmäßige Nutzung der vertraglich geschuldeten LEISTUNG beeinträchtigt, findet Ziffer 16 (Rechte Dritter) Anwendung.
- 11.16 Auf von NEOGEEKS zu erbringende Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

12. Haftung

- 12.1 Schadenersatz statt der Leistung gemäß § 281 BGB oder Aufwendungsersatz wegen § 284 BGB kann der Auftraggeber erst geltend machen, nachdem er NEOGEEKS zuvor eine angemessene Frist zur LEISTUNG oder Nacherfüllung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die LEISTUNG bzw. Nacherfüllung ablehne, und die LEISTUNG bzw. Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt ist.
- 12.2 Die gesetzliche Haftung für Schäden wegen einer garantierten Beschaffenheit der LEISTUNGEN wird, vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer 12.1 durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt. Im Übrigen haftet NEOGEEKS ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 12.3 bis 12.11.
- 12.3 NEOGEEKS haftet vorbehaltlich der vorstehenden Ziffern 12.2 und der nachstehenden Ziffer 12.9 unbeschränkt nur in folgenden Fällen
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
 - b) bei schuldhaften Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.
- 12.4 Soweit nicht ein Fall gemäß vorstehender Ziffer 12.3 (b) vorliegt, haftet NEOGEEKS für leichte Fahrlässigkeit nur wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dies gilt auch für das Handeln von Erfüllungsgehilfen. Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. NEOGEEKS haftet in Fällen von Datenverlust nur dann, wenn der Schaden auch bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die Haftung für Datenverlust besteht darüber hinaus nur, soweit der Auftraggeber durch entsprechende Datensicherungsmaßnahmen sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, dass in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann
- 12.5 Sofern nicht anders vereinbart, gilt die jeweilige VERGÜTUNG als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden, bei Dauerschuldverhältnissen die jährliche VERGÜTUNG.
- 12.6 Außer in den Fällen von Vorsatz ist die Haftung von NEOGEEKS für entgangenen Gewinn und andere reine Vermögensschäden ausgeschlossen.
- 12.8 Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffern 12.2 bis 12.7 gelten auch für die außervertragliche Haftung.
- 12.9 In allen anderen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers auf die vertraglich geschuldete Vergütung, höchstens jedoch auf
 - 1. Euro 5,0 Mio. für Personenschäden
 - 2. Euro 3,0 Mio. für Sach- und Vermögensschäden beschränkt.
- 12.10 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt
- 12.11 Im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und NEOGEEKS ist es allein Aufgabe des Auftraggebers, die von NEOGEEKS gelieferten Produkte und Arbeitsergebnisse nach ihrem Inverkehrbringen zu beobachten (Produktbeobachtungspflicht) und auf etwaige Gefahren oder Gefährdungen zu reagieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, NEOGEEKS unverzüglich über alle Fehler, Probleme



- und/oder Gefahren im Zusammenhang mit den von NEOGEEKS gelieferten Produkten und Arbeitsergebnissen zu informieren. Soweit durch einen Verstoß gegen die Produktbeobachtungspflicht Schäden oder Verletzungen verursacht werden, haftet hierfür ausschließlich der Auftraggeber.
- 12.12 NEOGEEKS übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung für Schäden, die dadurch bedingt sind, dass die vom Auftraggeber beauftragten und beteiligten Drittfirmen ihre Leistungen nicht, verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbringen.

13. Geheimhaltung, Veröffentlichung

- 13.1 Die Parteien haben VERTRAULICHE INFORMATIONEN geheim zu halten und vor der Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Tatsache der Zusammenarbeit an dem Vertragsgegenstand einschließlich der Tatsache und den Inhalt der zwischen den Parteien geführten Gespräche, Verhandlungen sowie noch zu treffenden Vereinbarungen. Eigenen Mitarbeitern oder Organen, oder denen von verbundenen Unternehmen oder externen Beratern dürfen Vertrauliche Informationen nur zur Kenntnis gebracht werden, wenn diese Personen vor der Offenlegung zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das sog. Re-Engineering und damit verbundene Verwerten von Vertraulichen Informationen ist ausdrücklich nicht gestattet.
- 13.2 Die Parteien haben durch die Einhaltung geeigneter Verfahrensweisen sicherzustellen, dass die Vertraulichen Informationen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind, wobei sie zumindest die Sorgfalt aufzubringen haben, die sie für die Geheimhaltung eigener Vertraulicher Informationen anwenden, zumindest aber diejenige Sorgfalt, die üblicherweise zum Schutz vertraulicher Informationen anzuwenden ist. Stellt eine Partei fest, dass Vertrauliche Informationen zur Kenntnis einer unbefugten Person gelangt sind, so ist die jeweilige Partei zur unverzüglichen Benachrichtigung verpflichtet. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Partei ein Verschulden an der Offenlegung trägt.
- 13.3 Eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung liegt nicht vor, wenn die Offenlegung Vertraulicher Informationen in Erfüllung einer Pflicht dieser Partei auf Grund eines Gesetzes, einer untergesetzlichen Norm oder einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung oder einer gesetzlichen Gestattung geschieht. Die Partei hat die Offenlegung jedoch auf das Mindestmaß zu begrenzen und die andere Partei, soweit dies gesetzlich zulässig ist, unverzüglich bei Kenntniserlangung und vor der Offenlegung zu informieren und bei der Durchsetzung von berechtigten Abwehransprüchen zu unterstützen.
- 13.4 Soweit nicht durch eine ausdrückliche schriftlich erklärte Ermächtigung gestattet oder durch die Natur der ausgeübten Tätigkeit zwingend erforderlich, ist es jeder Partei untersagt, Kopien, Abschriften oder Inhaltszusammenfassungen vertraulicher Unterlagen anzufertigen, Daten zu kopieren, Daten in Medien zu speichern oder besondere Datenbestände zu bilden.
- 13.5 Die Parteien verpflichten sich, die erhaltenen Vertraulichen Informationen nur zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Gegenstandes zu verwenden.
- 13.6 Jede Veröffentlichung von mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Gegenständen (einschließlich SOFTWARE) in Wort, Schrift, Bild oder Ton durch eine Partei oder von ihr beauftragte Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.